

tung der Rechtsvorschriften zu sichern. Sie organisieren und koordinieren die gesellschaftliche Preiskontrolle zur Einhaltung der Preisdisziplin im Handel und in den Gaststätten, in den Reparatur- und Dienstleistungsbetrieben sowie in den kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen im Territorium. Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden arbeiten dabei mit den Volkskontrollausschüssen, den Gruppen der Volkskontrolle, den Arbeiterkontrolleuren der Gewerkschaft, den Preisaktivs der Betriebe und Einrichtungen sowie mit den Verkaufsstellenausschüssen und den HO-Beiräten zusammen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden können bei erfolgreicher Arbeit zur Sicherung einer hohen Preisdisziplin vom Rat des Kreises zusätzliche finanzielle Mittel aus den außerplanmäßigen Einnahmen des Kreises erhalten.

## §58

**Bauwesen, Städtebau und Wohnungswesen**

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sichern die Einordnung der Maßnahmen des Neubaus, der Modernisierung, des Um- und Ausbaus sowie der Baureparaturen in die planmäßige Entwicklung der Stadt und Gemeinde.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden erfüllen auf der Grundlage des Planes die ihnen übertragenen Aufgaben beim Neubau, bei der Modernisierung und beim Um- und Ausbau von Wohnungen, Schulen, Kindergärten und -krippen, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur und des Sports, von Versorgungseinrichtungen, stadtechnischen Anlagen und Versorgungsnetzen. Sie legen die Rang- und Reihenfolge bei der Durchführung von Baureparaturen an diesen Gebäuden und baulichen Anlagen fest. Die Räte der Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die Durchführung von Baureparaturen an Wohngebäuden und gesellschaftlich genutzten Gebäuden, die sich in ihrer Rechtsträgerschaft bzw. Verwaltung befinden.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und dazu das Recht gegenüber den Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzern von Gebäuden und Grundstücken Anweisungen zu geben. Zur Durchführung von Baureparaturen, zur Modernisierung, zum Um- und Ausbau von Wohn- und Gewerberaum dürfen sie den Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzern entsprechende Auflagen erteilen. Im Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front haben die Räte der Städte und Gemeinden Maßnahmen zur Verschönerung der Städte und Gemeinden festzulegen und deren Verwirklichung zu organisieren.

(4) Den Räten der Städte und Gemeinden können Bau- und Baureparaturbetriebe unterstellt sein. Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden entscheiden auf der Grundlage des Planes über den effektiven Einsatz und die bedarfsgerechte Entwicklung der ihnen unterstellten Bau- und Baureparaturbetriebe sowie der Produktionsgenossenschaften und Handwerksbetriebe in ihrem Territorium. Änderungen des Einsatzes der dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde planmäßig zur Verfügung stehenden Bau- und Baureparaturkapazitäten durch übergeordnete Fachorgane sind unzulässig. Sie können auf Beschluß des Rates der Stadt oder der Gemeinde bzw. des Rates des Kreises vorgenommen werden.

(5) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden fördern die Tätigkeit der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften. Sie unterstützen den Bau von Eigenheimen durch die Auswahl erschließungsgünstiger Standorte und die Ausnutzung örtlicher Materialaufkommen und -reserven. Sie fördern die Initiative und Aktivität der Betriebe, Kombinate,

Genossenschaften, Einrichtungen und der Bürger für die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und den Um- und Ausbau sowie den Bau von Wohnungen, Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke und für die ständige Verschönerung der Städte und Gemeinden.

(6) Den Volksvertretungen und den Räten der Städte und Gemeinden obliegt die Lenkung und Kontrolle der Nutzung des gesamten Wohn- und Gewerberaumes. Sie organisieren die Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, der Betriebe, bei der Verteilung des Wohnraumes und beim Wohnungsaustausch sowie die öffentliche Kontrolle über die Verteilung des Wohnraumes. Sie sichern insbesondere die Verbesserung der Wohnbedingungen der Arbeiter, kinderreicher Familien und junger Eheleute.

(7) Den Räten der Städte sind Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft unterstellt. Den Räten der Gemeinden können solche Betriebe und Einrichtungen unterstellt sein.

## §59

**Handel und Versorgung**

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden organisieren die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Versorgung der Bevölkerung. Sie nehmen Einfluß auf die Entwicklung des Netzes der Verkaufseinrichtungen und Gaststätten, einschließlich der Sortimentsgestaltung und bestätigen die entsprechenden Maßnahmen der Handelsbetriebe und Konsumgenossenschaften nach Beratung mit der Bevölkerung. Sie sind berechtigt, von den Betrieben, Betriebsteilen, Einrichtungen und Konsumgenossenschaften, die die Versorgung des Territoriums sichern, Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen. Die Räte der Städte und Gemeinden sind befugt, für Einrichtungen des Einzelhandels Festlegungen über die Öffnungszeiten, die Verkaufskultur und die Urlaubspläne zu treffen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden organisieren in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Kombinate, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium die Entwicklung der Gemeinschaftsverpflegung, insbesondere der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung. Sie sind berechtigt, den Gaststätten sowie Betrieben, Kombinate, Betriebsteilen, Einrichtungen und Genossenschaften, die über Kapazitäten für Gemeinschaftsverpflegung verfügen, Auflagen zu erteilen.

## §60

**Dienstleistungen und Reparaturen**

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben die Versorgung der Bevölkerung und gesellschaftlichen Bedarfsträger mit Dienstleistungen und Reparaturen auf der Grundlage des Bedarfs nach den vom Rat des Kreises vorgegebenen Planaufgaben zu sichern. Sie gewährleisten insbesondere die Verbesserung des Kundendienstes, die Erweiterung des Annahmestellennetzes und den Ausbau der stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen, die Beseitigung des Siedlungsmülls und die Müllverwertung. Sie haben das Recht, den Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben, den PGH und privaten Handwerkern auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen Auflagen zu erteilen. 4

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden bestätigen unter Beachtung der Entscheidungen des Rates des Kreises die Maßnahmen der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften zur Konzentration und Spezialisierung auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen. Entscheidungen über die Einstellung von Dienstleistungen und Reparaturen sind mit den Räten der Städte und Gemeinden abzustimmen.